



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl 2227	Datum 19.10.2018
-------------	--------------------	------------------	--------------------------	---------------------

Ihr Antrag auf Zugang zu den vom Verband der Vereine Creditreform e.V. vorgelegten Unterlagen

Sehr geehrter ,

zu Ihrem Antrag auf Zugang zu den vom Verband der Vereine Creditreform e.V. vorgelegten Unterlagen ergeht folgende Entscheidung:

Der Antrag auf Zugang zu den vom Verband der Vereine der Creditreform e.V. vorgelegten Unterlagen wird gem. § 16 Abs. 1 LTranspG teilweise abgelehnt. Lediglich der Zugang zu der vorgelegten „Basel II Impact Study (PwC-Studie)“ wird in der Form gewährt, dass ich Sie auf deren Veröffentlichung hinweise: Die Studie ist über das Internetangebot der Fachhochschule des bfi Wien öffentlich zugänglich in der Schriftenreihe zur wirtschafts-wissenschaftlichen Forschung und Praxis, Jahrgang 1 Nr. 1, November 2004 (https://www.fh-vie.ac.at/var/em_plain_site/storage/original/application/c661a29857ef4d6b603a2ef3e0493af4.pdf).

Begründung:

Bei den vom Verband der Vereine der Creditreform e.V. vorgelegten Unterlagen – bis auf die öffentlich zugängliche PwC-Studie – handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Einzelne Teile, die nicht unter diese Geheimnisse fallen, lassen sich nicht extrahieren.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sind nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LTranspG alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt nach Satz 2 dieser Bestimmung vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden

zuzufügen. Während Betriebsgeheimnisse sich im Wesentlichen auf technisches Wissen beziehen, betreffen Geschäftsgeheimnisse in erster Linie kaufmännisches Wissen. Ein Geheimhaltungsinteresse des Dritten ist hiernach anzunehmen, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. September 2016 – 8 A 10342/16.OVG und BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 7 C 2.09 –, BVerwGE 135, 34 und juris, Rn. 50; Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG, Rn. 20). Eine Zugänglichmachung kann nicht nur dann verwehrt werden, wenn die begehrte Information für sich genommen bereits ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellt. Vielmehr gilt dies auch, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009, a.a.O., juris, Rn. 55).

Die vorgelegten Unterlagen sollen den Nachweis über die Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens für die Berechnung der vom Verband der Vereine der Creditreform e.V. ermittelten Wahrscheinlichkeitswerte gem. § 28b Nr. 1 BDSG (alt) erbringen. Die Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten ist das Grundgeschäft von Wirtschaftsauskunfteien. Welche Daten in welcher Form genutzt werden, ist eine unternehmerische Entscheidung, die vor den Mitbewerbern geheim gehalten wird. Denn jede Auskunftei entwickelt eigene Algorithmen und legt eigene Datenbanken und Erfahrungswerte zugrunde, um sich von den Mitbewerbern abzugrenzen. Nachteilige Wirkungen im Wettbewerb bei Bekanntgabe der Informationen wurden vom Verband der Vereine der Creditreform e.V. im Drittbeteiligungsverfahren nachvollziehbar und plausibel dargelegt.

Bereits der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28. Januar 2014 (Az. VI ZR 156/13) hierzu ausgeführt:

„Zu den nach dem gesetzgeberischen Willen als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten der Scoreformel zählen damit die im ersten Schritt in die Scoreformel eingeflossenen allgemeinen Rechengrößen, wie etwa die herangezogenen statistischen Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage der Scorekarten. Das ist angesichts der aufwändigen Entwicklung des Scores, die spezielles Fachwissen voraussetzt, auch nachvollziehbar und folgerichtig. Zudem hängt von dem jeweiligen Verfahren die Aussagekraft der Prognose und damit die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Marktwert des Produkts und der Auskunftei selbst ab.“

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LTranspG).

Der Gesetzgeber hatte in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BDSG (alt) grundsätzlich anerkannt, dass ein individuelles Interesse besteht, im Scoringverfahren Transparenz zu schaffen. Auch die Datenschutz-Grundverordnung nimmt in Art. 15 Abs. 1 lit. h eine entsprechende Wertung vor. Dieses Interesse des Einzelnen findet aber seine Grenze im Geschäftsgeheimnis der das Scoringverfahren betreibenden Wirtschaftsauskunftei. So hat es auch bereits der Bundesgerichtshof in o.g. Entscheidung ausgeführt:

„Dem Auskunftsanspruch des § 34 IV BDSG liegt die gesetzgeberische Intention zu Grunde, trotz der Schaffung einer größeren Transparenz bei Scoringverfahren Geschäftsgeheimnisse der Auskunfteien, namentlich die so genannte Scoreformel, zu schützen. Die Auskunftsverpflichtung soll vielmehr dazu dienen, dass der Betroffene den in die Bewertung eingeflossenen

Lebenssachverhalt erkennen und darauf reagieren kann. Hierzu bedarf es keiner Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente (vgl. LG Wiesbaden, ZD 2012, ZD Jahr 2012 Seite 283 f.). Das gesetzgeberische Ziel eines transparenten Verfahrens wird demgegenüber gerade dadurch erreicht, dass für den Betroffenen ersichtlich ist, welche konkreten Umstände als Berechnungsgrundlage in die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts eingeflossen sind. Insoweit kann er nachfolgend seinen Standpunkt geltend machen, diesbezügliche Fehler aufdecken und individuelle Besonderheiten erklären.“

Es besteht daher zwar grundsätzlich ein individuelles Interesse an Informationen, dies aber auch nur bis zu einem gewissen Grad. Ein die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegendes öffentliches Interesse besteht aufgrund der hier getroffenen Wertungen nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Darüber hinaus können Sie den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, den Sie unter der gleichen Adresse erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag